
Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule ¹

(Änderung vom 4. Dezember 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule² wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1

¹ Die Treueprämie wird auf der Grundlage der Besoldung im Erfüllungsmonat und dem durchschnittlichen Pensum während der letzten fünf Jahre vor dem Erfüllungsmonat berechnet. Keine Berücksichtigung finden Sozialzulagen und andere Vergütungen, die in diesem Berechnungszeitraum ausgerichtet werden.

§ 24 Abs. 1

¹ Eine Lehrperson hat Anspruch auf eine Familienzulage, wenn sie mindestens ein 20-Prozent-Pensum während eines Semesters unterrichtet und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Unterhalt durch Pflege und Erziehung für mindestens ein Kind;
- b) Unterhaltsbeiträge an mindestens ein Kind.

§ 25 Abs. 1 und 2

Die Familienzulage beträgt:

- a) Fr. 170.-- pro Monat, wenn die Lehrperson mindestens ein halbes Pensum während eines Semesters unterrichtet;
- b) Fr. 85.-- pro Monat bei einem tieferen Pensum.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 26 Abs. 1 bis 3; Abs. 4 (neu)

- c) Anspruchskonkurrenz

¹ Bei mehrfachem Anspruch auf eine Familienzulage für das gleiche Kind steht der Anspruch der Lehrperson mit dem höheren Beschäftigungsgrad zu.

² Sind beide Anspruchsberechtigten regelmässig während weniger als der halben Normalarbeitszeit tätig, haben beide einen eigenständigen Anspruch auf eine Familienzulage.

³ Unterrichtet eine Lehrperson bei verschiedenen Schulträgern gleichzeitig, ist das gesamte Pensum für den Anspruch auf die Familienzulage massgebend. Sie erhält jedoch maximal Fr. 170.-- pro Monat. Die Schulträger richten die Familienzulage anteilmässig nach dem bei ihnen erbrachten Pensum aus.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Anspruchskonkurrenz nach dem Gesetz über die Familienzulagen.

§ 27 Abs. 2

² Die Prämien gehen zulasten der Schulträger. Die Prämien für die Versicherung von Nichtberufsunfällen können teilweise auf die Lehrpersonen überwält werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 31 Abs. 1 bis 4

¹ Im unbefristeten Arbeitsverhältnis besteht während der Dauer und im Umfang der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung während höchstens zwei Jahren. Die Lohnfortzahlung umfasst während des ersten Jahres der Arbeitsverhinderung 100 % und während des zweiten Jahres 80 % der Besoldung.

² Im befristeten Arbeitsverhältnis besteht während der Dauer und im Umfang der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung während höchstens eines Viertels der vertraglichen Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ende des befristeten Arbeitsvertrages. Die Lohnfortzahlung umfasst 100 % der Besoldung.

³ Allfällige Leistungen der Sozialversicherungen oder von haftpflichtigen Dritten sowie Einkünfte aus einem Ersatzerwerb fallen im Rahmen der Lohnfortzahlung dem Schulträger zu. Dieser kann verlangen, dass ihm Leistungen der Sozialversicherungen direkt ausbezahlt werden.

⁴ Ist die Arbeitsunfähigkeit absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet, kann die Anstellungsbehörde den Anspruch kürzen.

§ 31a (neu) Teil- und volle Arbeitsleistungen

¹ Teilarbeitsleistungen verlängern die Anspruchsfrist nicht.

² Nach voller Arbeitsleistung während zwölf zusammenhängenden Monaten wird ein neuer Anspruch auf Lohnfortzahlung begründet. Bei einem kürzeren Arbeitseinsatz entsteht nur dann ein neuer Anspruch, wenn die erneute Arbeitsverhinderung eine andere Ursache hat.

³ In Härtefällen kann die Anstellungsbehörde die Anspruchsfrist verlängern.

§ 32 Abs. 1

¹ Die Lehrerin hat nach der Niederkunft Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. Sie hat während des Mutterschaftsurlaubs Anspruch auf 80 % der Besoldung.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 612.111.

² GS 20-327.